

CH_VB 86.926 vom 19. Dezember 1986

Bundesverwaltung, 1986-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.926

FR: CH_VB 86.926 du 19 décembre 1986

IT: CH_VB 86.926 del 19 dicembre 1986

Erwägungen

E. 19

Dezember 1986 2033 Motion Neukomm Le président: M. Allenspach propose le rejet de la motion Borei. Herzog: Nur ganz kurz. Wenn ein Vorstoss bekämpft wird, ist automatisch Diskussion beschlossen, und es wird nicht einfach darüber abgestimmt. Le président: La discussion n'est pas demandée. Abstimmung - Vote Für die Ueberweisung als Postulat 45 Stimmen Für den Antrag Allenspach 65 Stimmen #ST# 86.574 Motion Neukomm Berufliche Vorsorge. Besteuerung von Kapitalleistungen Institutions de prévoyance professionnelle. Imposition des prestations en capital Wortlaut der Motion vom 24. September 1986 Der Bundesrat wird ersucht, den eidgenössischen Räten einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die offensichtlich unsachgerechte Regelung in Artikel 40 Absatz 3 des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (BdBSt) über die Besteuerung der Kapitalleistungen der 2. Säule und der Säule 3a durch eine Regelung ersetzt werden kann, welche die Rentenleistungen gegenüber den Kapitalleistungen steuerlich nicht benachteiligt. Texte de la mot/on du 24 septembre 1986 Le Conseil fédéral est invité à présenter aux conseils législatifs un projet permettant de remplacer la disposition manifestement inadéquate de l'article 40,3e alinéa, de l'arrêté du Conseil fédéral concernant la perception d'un impôt fédéral direct-disposition relative à l'imposition des prestations en capital du deuxième pilier et du pilier 3a- par une réglementation qui ne désavantage pas sur le plan fiscal les prestations sous forme de rentes par rapport à celles en capital. Mitunterzeichner - Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Borei, Bratschi, Braunschweig, Chopard, Christinat, Deneys, Egli-Winterthur, Euler, Fankhauser, Fehr, Fierz, Friedli, Gloor, Jaggi, Lanz, Leuenberger Moritz, Mauch, Meyer-Bern, Nauer, Pitteloud, Renschier, Robbiani, Ruffy, Stamm Walter, Stappung, Uchtenhagen, Vannay (28) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und von anerkannten Trägern der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) werden gemäss Artikel 40 Absatz 3 des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer vom übrigen Einkommen des Steuerpflichtigen gesondert besteuert. Die Steuer wird dabei zu einem Satz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung (Rente) ausgerichtet würde. Dieses System der zweifachen Begünstigung (Aussonderung vom übrigen Einkommen und Besteuerung zum Rentensatz) der Kapitalleistungen aus der 2. Säule und der Säule 3a gegenüber den Rentenleistungen hat gemäss Artikel 40 Absatz 1 BdBSt zur Folge, dass Kapitalleistungen bis zu ungefähr Fr. 150000 keiner Besteuerung unterliegen, während die jährlich ausbezahlten Renten besteuert werden. Dieses Ergebnis ist besonders auch deshalb stossend, weil das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) als Grundform der Leistung die Rente vorsieht (vgl. Art. 37 Abs. 1 BVG). Mit der erwähnten steuerlichen Privilegierung der Kapitalleistungen wird

diesem gesetzlichen Grundsatz entgegengewirkt. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 19. November 1986 Rapport écrit du Conseil fédéral du 19 novembre 1986 1. Nach dem noch bis Ende 1986 geltenden Recht der direkten Bundessteuer werden Kapitalleistungen aus Vorsorge zum übrigen Einkommen hinzugerechnet, also nicht separat besteuert; zur Satzbestimmung wird jedoch die betreffende Leistung, soweit sie eine Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen (Renten und dgl.) darstellt, auf eine Jahresrente umgerechnet (Besteuerung zum sog. Rentensatz, vgl. Art. 40 Abs. 2 BdBSt). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 zur Anpassung des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (BdBSt) an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) werden Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sowie Leistungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, die ab 1987 fällig werden, gesondert vom übrigen Einkommen zum Rentensatz besteuert (Art. 40 Abs. 3 BdBSt 1987). Diese Regelung wurde in der letzten Phase der parlamentarischen Beratung des Anpassungsgesetzes in Anlehnung an eine analoge Lösung in der Harmonisierungsgesetzgebung (Art. 12 Abs. 4 im Entwurf zu einem Steuerharmonisierungsgesetz; Art. 38 im Entwurf zu einem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer) eingeführt. 2. Die neu vorgesehene getrennte steuerliche Erfassung dieser Kapitalleistungen hat im Zusammenspiel ihrer Besteuerung zum Rentensatz und der Ausgestaltung des Tarifes bei der direkten Bundessteuer zur Folge, dass erhebliche Kapitalleistungen steuerfrei bleiben. So fallen nach heutigem Tarif Jahresrenten bis 11 199 Franken ausser Betracht. Diese Freigrenze entspricht je nach Alter und Geschlecht des Empfängers verschiedenen hohen Kapitalleistungen. Für einen 40-jährigen Mann entspricht beispielsweise eine Jahresrente von 11 197 Franken einer im Ergebnis steuerfreien Kapitalleistung von 271 300 Franken, für einen 50jährigen Mann eine Jahresrente von 11 195 Franken einer ebenfalls steuerfreien Kapitalleistung von 231 400 Franken. Bei weiblichen Rentenempfängern liegen die entsprechenden Kapitalleistungen betragsmässig noch etwas höher. 3. Diese übermässige steuerliche Privilegierung der Kapitalleistungen gegenüber den Renten ist in der Tat in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend: Sie widerspricht den Grundsätzen der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Gleichbehandlung der Vorsorgenehmer; sie widerspricht aber auch dem Vorsorgegedanken, denn Renten sind für die Existenzsicherung geeigneter als Kapitalleistungen. Ferner läuft sie dem Grundkonzept der steuerrechtlichen Bestimmungen des BVG zuwider, wonach dem Vollabzug der Beiträge die volle Besteuerung der Vorsorgeleistungen gegenüber stehen soll. Schliesslich führt sie auch zu sachlich nicht gerechtfertigten Steuerausfällen. 4. Mit dem Motionär sind wir der Ansicht, dass diese unbefriedigende Rechtsgrundlage korrigiert werden muss. Allerdings erachten wir es als unzulässig, die Korrektur noch am Beschluss über die direkte Bundessteuer mit einer Sondervorlage durchzuführen, nachdem der Entwurf zu einem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, der den gleichnamigen Bundesratsbeschluss ablösen soll, vom Ständerat als Erstrat am 21. März 1986 verabschiedet worden und nunmehr vor der Kommission des Nationalrates in Beratung ist. Es scheint viel zweckmässiger, entsprechende Korrekturmassnahmen im Rahmen dieser laufenden Beratungen der nationalrätlichen Kommission vorzuschlagen. Folgende Möglichkeiten kommen dabei in Betracht: a. Zunächst die Rückkehr zur Methode der Zusammenrechnung der Kapitalleistungen aus Vorsorge mit dem übrigen Einkommen und unter Anwendung des Rentensatzes (Recht

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Borel Risikokapital. Bundeshilfe Motion Borel Création de capital-risque. Aide de la Confédération In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 13 Séance Seduta Geschäftsnummer 86.926 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 19.12.1986 - 08:00 Date Data Seite 2032-2033 Page Pagina Ref. No

E. 20

015 029 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.